modeniulati

Wilsdruff, Tharandt, Mossen, Siebensehn und die Umgegenden. Mmtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath dafelbft.

Ni 85.

on

Dienstag, den 2. November

1875.

Für ben abwesenden Seilergesellen Friedrich August Gelbig von bier ift Seiten des unterzeichneten Gerichtsamts an Stelle bes verftorbenen Auszügler's und Gerichtsichöppen Gotthelf Leberecht Bietich in Kanfbach unterm 30. October b. 38. ber Gutsbefiger Guftav Theodor Schonhals daselbit als Abwesenheitsvormund in Bilicht genommen worden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 1. November 1875. Dr. Gangloff.

Auf Antrag der Erben des Erbrichters weil. Ernft Wilhelm Junghanng in Selbigsdorf foll

am 29. November 1875

früh 11 Uhr das zu deffen Nachlaffe gehörige Erblehngericht Folium 1 des Grund = und Hupothekenbuches für Helbigsdorf und das Feldgrundstück Fol. 61 bes Grund = und Sypothefenbuches für Blankenstein, welche beiden Grundstücke auf 104,100 Mart - gewürdert find, nebst einem Theile bes vorhandenen Inventars freiwilligerweise im Rachlaggenndfrude gu Belbigsborf öffentlich versteigert werden.

den 30. November 1875

von Bormittags 9 Uhr an das zum Nachlasse gehörige anderweite lebende und todte Juventar im Nachlaßgrundstücke zu Helbigsdorf meistbietend gegen sofortige Baars zahlung öffentlich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den im hiesigen Amtshanse und in dem Gasthofe zu Selbigsdorf aushängenden Anichlag andurch befannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsoruff, am 30. Detober 1875. Dr. Gangloff.

Hauptübung der städtischen Fenerwehr. Rächsten Sonntag, den 7. November d. 38., Wormittags 1/2 11 Uhr,

soll auf der Schießwiese eine der im § 51 des hiesigen Fenerlöschregulativs vorgeschriebenen Sauptübungen der Fenerwehr absgehalten werden, und haben sich hierzu sammtliche Fenerwehrmitglieder, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen, bei Bermeidung der im § 52 des gedachten Fenerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafe punctlich einzusinden.

Der Stadtgemeinderath. Bider, Brgmftr.

Tagesgeschichte.

Bilebruff, 1. November 1875. In der gestern Rachmittag anberaumten außerordentlichen Bewerbevereinsversammlung batten fich viele Bewohner von Stadt und Land eingefunden, um ben Bortrag des herrn Dehmichen-Choren über fachf. Steuerverhaltniffe gu boren. In ber herrn Debmiden eigenen gewandten Beife gab derfelbe junachft einen geschichtlichen Abrif bes fachf. Steuerwesens bis ins 14. Jahrhundert, gang abnlich wie in boriger Rummer unferes Blattes in bem Referat aus Dobeln gu erfeben ift, weshalb wir auf Wiedergabe berfelben Worte verzichten, nur noch bingufügend, daß ber Bortrag auch bier viel Beifall errang. Bierauf wurde herr Dehmichen von einem Wahler vom Lande intervellirt in Bezug auf feine lette Wahl, welche ibm befanntlich burch Aufstellung eines zweiter Candidaten febr erichwert wurde und nun vorige Boche in der 2. Rammer wegen jedenfalls ju großer Bubl= huberei u. f. w. idluglich für ungiltig erflart wurde. Berr Debmichen fchient barauf vorbereitet gewesen gu fein, benn er war fofort bereit bie von feinen Wegnern ibm gemachten und bei ber letten Babl ibm geschabet habenben Bormurfe ju widerlegen und gu entfraftigen und baburch war auf einmal eine - Wahlversammlung - fertig; bies benügend erfarte benn auch herr Debmiden auf weiteres Anfragen fich gern beit, eine Biederwahl annehmen gu wollen, wenn er ben Wählern nicht ju alt fei, welche Worte allerdinge faft ale Gpott flangen, benn herr Debmiden fab fo gefund und frifd aus, daß man ihm fein gerade gestern beschliegendes 67. Lebensjahr nicht anfab. Auf eine weitere Interpellation in Bezug einer Gifenbahn von Roffen über Bilsbruff nach Dresben, legte Berr Dehmichen furg bar,

was er in und außer ber Rammer bereits bafür gethan und verfprach auch, im Fall er wieder gewählt werbe, in der Rammer fo= weit feine Rrafte gingen fur ben Bau biefer Babn gu mirten, be: fprach ferner, falls fein Gegencandibat, herr Leutrig Deutschenbora, ftatt feiner gewählt werben follte, bicfem fein ganges auf Diefen Gegenstand Bezug habenbes Material jur Berfügung ftellen gu wollen. hierauf ichloß der Borfigende die Berfammlung, nachdem fie gubor burch Erheben bon ben Platen herrn Debmiden ihren Dant aus gebrüdt batte.

Us Ueber die Gultigfeitsbauer ber Thaler und Doppel= thater find noch vielfach irrige Meinungen verbreitet. Die Sache ift die, bag die Müngen auch nach bem erften Januar nachften Jahres noch volle Geltung behalten, und gwar nicht nur, wie Die Reiches Sitbermungen bei Beträgen bis ju 20 DR. fondern auch barüber binaus, da fie auf Grund bes Artifels 15 des Reichs-Munggefeges an Stelle aller Reiche : Dungen furfiren burfen. Es ift dies eine fur Sandel und Berfehr febr bedeutsame Bestimmung, jumal andererseits die Reicheregierung nach Artifel 9 bes Munggefetes zwar verpflichtet ift, Reichefilbermungen in Betragen über 200 DR. gegen Gold einzuwechseln, in Bezug auf Die Thaler und Doppelthaler aber einer gleichen Ber-

pflichtung nicht unterworfen ift.

Das "Dr. 3." enthält in feinem amtlichen Theile eine Berords nung des Gesammtminifteriums, die auf Grund ber 3molf= theilung bes 1/30-Thaleritude ausgeprägten Dreipfennigftude beutichen Geprages betreffend. Befanntlich werden diefelben, Die fogenannten preußischen Dreier, laut Berordnung des Reichstanglers vom 1. Rob. d. 3. an werthlos. Um nun im Konigreiche Cachien Gelegenheit gu Ginlöfung ber eiwa im Umlaufe befindlichen bergleichen Dangen gut

